


<b>Führungshandbuch Schule Mosnang</b>	<b>2. Organisatorische Führung</b>	Seite 1 von 1
	<b>Funktionen, Stellen</b>	<b>2.2.10</b>

## Ärztliche Dienste

### 1. Schularzt

Dr. med. Martin Schocher, Bahnhofstrasse 21, 9606 Bütschwil  
Telefon 071 983 29 33

### 2. Schulzahnärzte

- zahnteam4you AG, Dr. med. dent. Jürg Flückiger, Bahnhofstrasse 16, 9602 Bazenheid, Telefon 071 932 52 22
- Rifat Osmani, eidg. dipl. Zahnarzt, Ottilienstrasse 16, 9606 Bütschwil, Telefon 071 983 20 33, E-Mail info@zahnarztosmani.ch

### 3. Organisation und Administration

Die organisatorischen und administrativen Arbeiten rund um die schulzahnärztlichen Reihenuntersuche erledigt das Schulsekretariat.

Für den schulärztlichen Untersuch (2. Kindergarten/5. Primarklasse/2. Oberstufe) gilt die freie Arztwahl. Die Eltern erhalten mit der freien Arztwahl die Möglichkeit, ihren Hausarzt mit der Beurteilung des Gesundheitszustandes ihres Kindes zu betrauen. Diese Untersuchungen finden ausserhalb des Unterrichts statt. Das Schulsekretariat informiert die Eltern der betroffenen Kinder schriftlich über das Vorgehen.

### 4. Kostentragung

#### Schularzt

Die Schule trägt die Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen beim Vertrauensarzt sowie für ärztliche Beratungen und administrative Aufgaben, welche der Schularzt in ihrem Auftrag wahrnimmt. Impfungen werden über die Krankenversicherung abgerechnet (Art. 17 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst, sGS 211.21)

#### Schulzahnarzt

Die Schule trägt die Kosten der jährlichen Gebissuntersuchung, wenn ein Schulzahnarzt sie durchführt (Art. 32 Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Eltern tragen die Behandlungskosten (Art. 32bis Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Schule erteilt den Eltern für die Behandlung beim Schulzahnarzt Kostengutsprache wenn:

- a) die Eltern das Gesuch um Kostengutsprache vor Beginn der Behandlung stellen;
- b) die Eltern nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln für die Behandlungskosten aufkommen können;

Für die Übernahme der Behandlungskosten durch die Gemeinde und die Rückerstattung gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sachgemäss (Art. 32ter Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13).

Die Eltern reichen ihr Gesuch um Kostengutsprache beim Schulsekretariat ein. Dieses sendet das Gesuch samt Kostenvoranschlag des Schulzahnarztes und allfälligen weiteren Beilagen an das Sozialamt. Das Sozialamt prüft die finanziellen Verhältnisse, den möglichen Versicherungsschutz und die Berechtigung gemäss Sozialhilfegesetz, informiert die Eltern, bespricht mit ihnen die Situation und erlässt dann eine Kostengutsprache oder eine ablehnende Verfügung an die Eltern. Im Falle einer Kostengutsprache geben die Eltern die Behandlung in Auftrag. Nach Abschluss der Behandlung reichen die Eltern die Rechnung des Zahnarztes dem Sozialamt ein und rechnen mit dem Sozialamt die Leistung direkt ab.